



## **Stipendienordnung des ILPS e.V.**

### **§ 1 Präambel**

Der ILPS e.V. vergibt Stipendien zur Förderung von wissenschaftlichen und praktischen Forschungsarbeiten auf den Gebieten Phospholipide und Lecithine gemäß § 2 der ILPS Satzung.

Der ILPS e.V. verfolgt damit die Absicht, die Forschung, den wissenschaftlichen Nachwuchs und den internationalen Austausch von Wissenschaftlern und Technologen durch Vergabe von Stipendien zu fördern um die in § 2 der ILPS Satzung genannten Ziele auf diesem Wege umzusetzen.

### **§ 2 Art und Voraussetzung der Förderung**

(1) Ausbildungsstipendien werden an Studenten und jungen Akademiker gewährt die ihr Praktikum, ihre Bachelorarbeit oder ihre Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem ILPS Mitglied absolvieren.

Das Ausbildungsstipendium soll der Ausweitung bisher erlernter Kenntnisse dienen und sich auf den Bereich Lecithine oder Phospholipide fokussieren.

(2) Forschungsstipendien werden an junge Akademiker oder Wissenschaftler vergeben, die nach Abschluss des Studiums wissenschaftlich tätig sind und sich durch Veröffentlichungen ausgezeichnet haben. Die Stipendien dienen der Arbeit des Stipendiaten in möglichst ausländischen Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit einem ILPS Mitglied.

### **§ 3 Umfang und Art der Förderung**

(1) Stipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel von maximal 3.000,00 EUR jährlich an förderungswürdige Bewerber vergeben. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt monatlich in der Höhe des Bescheid des ILPS e.V. .

Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Etwaige Steuern hat der Geförderte selbst zu tragen. Das gilt insbesondere bei Stipendien, soweit sie eine Beihilfe beinhalten, die für persönliche Lebensführung des Empfängers bestimmt ist.

(2) Forschungszuschüsse können zur Förderung bestimmter Forschungsprojekte oder wissenschaftlichen Arbeiten im Ausland gewährt werden.

(3) Zwischen des ILPS e.V. und den Stipendiaten besteht kein Arbeitsverhältnis. Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht übernommen. Für den Versicherungsschutz hat der Stipendiat selbst Sorge zu tragen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

Anträge auf Erteilung eines Stipendiums können jederzeit an den ILPS e.V. gestellt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und es müssen ein Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, das letzte Zeugnis und Ausbildungsnachweise beigelegt werden.

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden.

#### **§ 5 Vergabeentscheidung**

(1) Der Vorstand des ILPS e.V. bewerten die eingereichten Unterlagen, entscheiden über die Gewährung der Stipendien, die Laufzeit und setzt die Höhe des monatlichen Stipendiums unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehender Mittel fest.

(2) Über die Vergabe der Stipendien entscheiden einstimmig der Vorstand des ILPS e.V. . Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

#### **§ 6 Pflichten des Stipendiaten**

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat:

- zu konzentrierter und zielstrebigem Arbeit zur Erreichung des Forschungsziels
- zur Abgabe eines Ergebnisberichtes nach Abschluss der Forschungsarbeiten.

In wissenschaftlichen Arbeiten des Stipendiaten, die während oder aufgrund der Förderung abgefasst und/oder veröffentlicht werden, muss in entsprechender Weise erwähnt werden, dass die Arbeit mit Unterstützung des ILPS e.V. erfolgt ist. Eine Ausfertigung dieser Arbeit muss der ILPS e.V. zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 7 Rücknahme, Widerruf und Erstattung**

(1) Der Vorstand des ILPS e.V. kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die an einer erfolgreichen Beendigung des Studiums oder des Forschungsvorhabens Zweifel erkennen lassen.

(2) Der Vorstand des ILPS e.V. kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium zurückzuzahlen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 18. Februar 2026 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Version 1/ Februar 2026